



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

h

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 25. Januar

1932

## Verordnung

über die Außerkurssetzung der Danziger Silbermünzen ( $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 5 Guldenstücke).

Vom 22. 1. 1932.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 (G. Bl. 1923 S. 1303) wird hiermit verordnet:

### § 1

Die  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 5 Guldenstücke sind einzuziehen. Sie gelten ab 1. April 1932 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### § 2

Die  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 5 Guldenstücke werden bis zum 30. Juni 1932 bei den Staatskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

### § 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherterte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser      Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 2. 1932)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.